#### UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Mathematik und Informatik Institut für Informatik

# Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Leipzig

Vom 16. Oktober 2000

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 20. Juni 2000 auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) folgende Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung vom 28. März 1994 in der geänderten Fassung vom 21. März 1997 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Leipzig.

#### Artikel 1

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 28. März 1994 in der geänderten Fassung vom 21. März 1997 im Diplomstudiengang Informatik (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 4, S. 117 bis 131 vom 28. März 1994 und Nr. 14, S. 11 bis 12 vom 21. März 1997) wird wie folgt geändert:

# 1. Zu § 1 Abs. 3: Satz 1 wird neu gefasst:

"Im Rahmen des Diplomstudienganges Informatik können die Studienrichtung "Linguistische Informatik", die aus einem Studienschwerpunkt Automatische Sprachverarbeitung und dem Nebenfach Sprachwissenschaft besteht, sowie die Studienrichtung "Medizinische Informatik", die aus einem Studienschwerpunkt Medizininformatik und dem Nebenfach Biomedizin besteht, gewählt werden."

### 2. Zu § 2: Der Satz ist zu ergänzen:

"Das Fach Informatik ist an der Universität Leipzig durch die Abteilungen des Instituts für Informatik und in Bezug auf die Studienrichtung "Medizinische Informatik" außerdem durch das Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Epidemiologie der Medizinischen Fakultät vertreten."

#### 3. Zu § 8 Abs. 2: Der Satz wird neu gefasst:

"Das Grundstudium (nach Anlage 1) dauert in der Regel vier Semester einschließlich Propädeutika. Es umfasst 86 SWS und endet mit der Diplom-Vorprüfung."

#### 4. Zu § 8 Abs. 3: Der Absatz wird neu gefasst:

"Das Hauptstudium (nach Anlage 2) umfasst einschließlich eines mindestens viermonatigen Berufspraktikums und des Prüfungsverfahrens in der Regel sechs Semester. Das Hauptstudium enthält das dreisemestrige Kernstudium und das dreisemestrige Spezialisierungsstudium. Hierbei umfassen das Kernstudium 52 SWS und das Spezialisierungsstudium 27 SWS. Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Diplomprüfung und die Diplomarbeit."

#### **5. Zu § 9 Abs. 2:** Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

"In der Studienrichtung "Linguistische Informatik" ist der Studienschwerpunkt Automatische Sprachverarbeitung zu wählen."

#### **6. Zu § 9 Abs. 2:** Der letzte Satz wird neu gefasst:

"Der Studienschwerpunkt umfasst 27 SWS, davon 20 SWS Vorlesung und 7 SWS Übungen, Seminare oder Praktika."

### 7. Zu § 10 Abs. 2: Der Satz 2 wird neu gefasst:

"Diese Vorlesungen werden in der Regel jährlich angeboten und sind Gegenstände der Diplom-Fachprüfungen in den Fächern Theoretische und Angewandte Informatik sowie Praktische und Technische Informatik."

#### **8. Zu § 13 Abs. 2:** Der Absatz 2 wird neu gefasst:

"Im Grundstudium werden Lehrveranstaltungen in der Regel nach Anlage 1 angeboten. Der angegebene Aufbau ist auf das Erreichen des Studienabschlusses im Rahmen der Regelstudienzeit ausgerichtet. Von diesem Vorschlag kann der Student entsprechend seinen individuellen Studienvoraussetzungen und Studienbedingungen abweichen. Insbesondere kann das Studium des Nebenfaches innerhalb des Grundstudiums im Umfang von 12 SWS zeitlich anders verteilt werden. Bei einer veränderten Abfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium muss die Mindestzahl der Vorlesungen und Übungen in den Gebieten zur Diplom-Vorprüfung unberührt bleiben."

## **9. Zu § 16 Abs. 1:** Im Absatz 1 werden die Punkte a und b neu gefasst:

"Das Hauptstudium (nach Anlage 2) umfasst:

a) Das dreisemestrige Kernstudium mit der Fortführung der Ausbildung im gewählten Nebenfach hat einen Gesamtumfang von 52 SWS. Das Kernstudium hat die Aufgabe der Verbreiterung des Wissens, einer Vertiefung des Verständnisses und den Erwerb weiterer allgemeiner Kenntnisse in theoretischen, praktischen, technischen

und anwendungsorientierten Gebieten der Informatik zu gewährleisten.

- b) Das Spezialisierungsstudium hat einen Gesamtumfang von 27 SWS. Das Spezialisierungsstudium hat die Aufgabe der tiefgründigen Einarbeitung in ein Spezialgebiet der Informatik im Rahmen eines Studienschwerpunktes.
- c) Eine mindestens viermonatige berufspraktische Ausbildung (Berufspraktikum oder Projektarbeit) in einem Betrieb oder Institut."
- **10. Zu § 16 Abs. 3:** Der Absatz 3 wird gestrichen.
- 11. Zu § 17: Der Paragraph wird neu gefasst:
  - Das Kernstudium umfasst Lehrveranstaltungen zur Theoretischen, Angewandten, Praktischen und Technischen Informatik. Aus jedem Kerngebiet müssen mindestens 6 SWS Vorlesungen ausgewählt werden.
  - (2) In den Kerngebieten (a) Theoretische und Angewandte Informatik und (b) Praktische und Technische Informatik ist jeweils eine Diplom-Fachprüfung abzulegen, die modulbezogen durch Prüfungsleistungen studienbegleitend geleistet werden kann."
- 12. Zu § 18 Abs. 2: Der Absatz wird neu gefasst:

"Der Gesamtumfang des Lehrstoffes im Rahmen des Studienschwerpunktes einschließlich der zwei Problemseminare und eines Praktikums beträgt mindestens 27 SWS.

Als Studienschwerpunkte können gewählt werden:

Angewandte Informatik, Automatische Sprachverarbeitung, Infomatik im Versicherungswesen, Praktische/Technische Informatik und Theoretische Informatik.

In der Studienrichtung "Medizinische Informatik" ist der Studienschwerpunkt Medizininformatik und in der Studienrichtung "Linguistische Informatik" ist der Studienschwerpunkt Automatische Sprachverarbeitung zu wählen.

Weitere Studienschwerpunkte können vom Prüfungsausschuss Informatik genehmigt werden."

- 13. Zu § 18 Abs. 3: Der Absatz wird gestrichen.
- **14.** Zu § **19:** Der Paragraph wird neu gefasst:

"Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die aus der Diplomarbeit, den Diplom-Fachprüfungen zu den Kerngebieten und der Diplom-Fachprüfung zum Studienschwerpunkt besteht. Das Diplomverfahren wird durch die Prüfungsordnung geregelt."

**15. Anlage 1** (Studienablaufplan) wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

- 29/15 - Anlage: Aufbau des Studiengangs Diplominformatik an der Uni Leipzig

G	Grundstudi	ium 86 S\	NS	Vordipl.		Diplom			
1.Sem	2.Sem	3.Sem		Prüfung	Б.Sem	8.Sem	90\$8m m.	Prüfung	
Praktische Informatik 16 SWS				P Ü	Theoretische Informatik  Kern 6 SWS (+ 2 SWS)  Angewandte Informatik				P
	4	4	4		Kern 6 SWS (+ 2 SWS)				16
				P Ü	Praktische Informatik Kern 6 SWS (+2 SWS)			Dipl	Ha Þ d- un
	T							arbeit	d See fit wa re gr un dl ag en 12 S W S
3	3		3						
Praktische Übungen 12 SWS						<b>Technische Inf</b> Kern 6 SWS (+			
Theoretische Informatik 14 SWS				Р		Studienschwe 27 SWS	=		
3 3 4			Ü	4	16				

Ma th e m ati k				P Ü	Nebenfach 12 SWS	P 12
6	6	4	4		Berufspraktikum mindestens 4 Monate	
Nebenfach 12 SWS				Р	6 SWS	В

 $P = Pr \ddot{u} fung \quad B = Beleg \qquad \ddot{U} = \ddot{U} bungsschein$ 

#### Artikel 2

- 1. Diese Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für Informatik im Diplomstudiengang an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. April 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 20. Juni 2000. Die Anzeige der Zweiten Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. August 2000 (Az.: 2-7831-11/28-5) bestätigt.
- 2. Diese Zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1999/2000 oder später für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
- 3. In nachfolgenden Veröffentlichungen zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. Oktober 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor